

RECHTSANWÄLTE  
DIETRICH · HEINLE · FELSCH · DR. BADEN  
DR. REDEKER · GRIES-REDEKER · GRAF VON SCHWEINITZ  
BONN

DR. DIETRICH · DR. VON KENNE  
BERLIN

KÖLSCHBACH  
KÖLN

Rechtsanwälte Dietrich & Partner · Rheinallee 38 · 5300 Bonn 2

Landtag des Landes Nordrhein Westfalen  
- Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen -  
Landtag

4000 Düsseldorf 1



Büro Berlin  
Kaiserdamm 17  
1000 Berlin 19  
Tel: (030) 3 21 10 05  
Fax: (030) 3 22 85 02

Dr. Stephan Dietrich  
Dr. Cornelius v. Kenne

Büro Köln  
Hohe Straße 101  
5000 Köln 1  
Tel: (02 21) 21 54 91  
Fax: (02 21) 25 63 28

Achim Kölschbach

Büro Bonn  
Rheinallee 38  
5300 Bonn 2  
Tel: (02 28) 35 20 72  
Fax: (02 28) 35 43 55

Hans-Jürgen Dietrich  
Joachim Heinle

Dieter Felsch  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Dr. Eberhard Baden  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Helmut Redeker  
Sabine Gries-Redeker  
Guido Graf v. Schweinitz

Bonn, 28. September 1992

Reg-Nr.: 91.1438 B - Bitte stets angeben - Sachb.: RA Dr. Baden/ME  
Bitte führen Sie die Korrespondenz nur mit unserem Bonner Büro.

**AB 5.10.1992 NEUE TELEFON-NUMMER:**  
**TEL: 0228 / 957 20 - 0 FAX: 0228 / 957 20 - 99**

**Beratungen zum Baukammergesetz**  
**hier: Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 1 c Architektengesetz NW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes NW erfahre ich, daß der Ausschuß gegenwärtig mit Beratungen zum Entwurf eines Baukammergesetzes befaßt ist. Im Rahmen dieses Gesetzentwurfs geht es auch um Änderungen des Architektengesetzes. Ich gestatte mir daher, auf diesem Wege den zuständigen Ausschuß unmittelbar auf die Frage einer Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 1, c, Architektengesetz anzusprechen.

Es geht um Folgendes:

Nach der genannten Bestimmung ist ein Architektenbewerber dann in die

- 2 -

Architektenliste einzutragen, wenn er

"... c) die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege besitzt."

Selbstverständlich belegt die durch die Laufbahnprüfung nachgewiesene Befähigung zum höheren Dienst die erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen für den Eintrag in die Architektenliste. Es ist jedoch eigentlich überhaupt nicht einzusehen, weshalb bei der Fachrichtung Hochbau auch die Befähigung zum gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst ausreichend sein soll, dies jedoch nicht für den Bereich Landschaftspflege und Naturschutz gilt. Hier liegt eine Ungleichgewichtigkeit vor, die eigentlich nicht zu rechtfertigen ist.

M. E. müßte hier eine Gleichbehandlung erfolgen, weshalb über eine Korrektur wie folgt nachgedacht werden sollte:

"... c) die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau oder Städtebau oder zum höheren Verwaltungsdienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege oder gehobenen Dienst in der Landschaftspflege und Naturschutz ..."

Um wohlwollende Prüfung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Baden  
Rechtsanwalt